

§. 107.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-^{Staatsschulden-} casse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. ^{Casse.}

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuss mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolglicher Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Obergewaltrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 108.

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideicommisses in der §. 18. und 20. angegebenen Maße zu wachen.

10.) Verhältnis der Stände in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiss des königlichen Hauses.

§. 109.

Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

11.) Petitionsrecht der Stände.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehende Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 110.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, in sofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

12.) Deren Recht der Beschwerde.